

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-118188
E bp@wko.at
W wko.at/bp

Per E-Mail: post.vi7_22@bmaw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.541.185

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/H-II/23/Freu/MG
Dr. Alfred Freundlinger

Durchwahl
4085

Datum
29.9.2023

Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung und befürwortet außerordentlich die Schaffung eines Gesetzes zur Höheren Berufsbildung auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs.

Die gesetzliche Verankerung der Höheren beruflichen Bildung in Österreich nach dem Vorbild der Schweiz und Deutschland ist ein nachhaltiges und wesentliches Vorhaben zur Stärkung der österreichischen Wirtschaft, zur Reduktion des anhaltenden Fachkräftemangels sowie zur Stärkung der dualen Bildung und deren Absolvent:innen.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf den Erwartungen und Vorstellungen der Wirtschaftskammern. Insbesondere wird nach den vorangegangenen Diskussionen begrüßt, dass ausschließlich die gesetzlichen Interessenvertretungen und der Bund als Qualifikationsanbieter vorgesehen sind.

Weil die Einrichtung einer Höheren Berufsbildung für die Wirtschaftskammerorganisation eine besondere Bedeutung hat, und weil die Umsetzung eines völlig neuen Bildungssegments viele Herausforderungen beinhaltet, haben wir den Entwurf einer intensiven Prüfung unterzogen und verstehen die nachfolgenden Anmerkungen und Wünsche in erster Linie als Beitrag für eine gute operative Umsetzbarkeit.

Allgemeine Anmerkungen

In den Erläuterungen oder am Beginn des Gesetzes sollten zentrale Begrifflichkeiten erklärt werden:

- Neue HBB-Qualifikation: Hier sollte darauf verwiesen werden, dass Änderungen an bestehenden HBB-Qualifikationen nur dann von diesem Gesetz betroffen sind, wenn es sich um maßgebliche Änderungen handelt, die das Profil einer HBB-Qualifikation ändern. Bei „normaler“ inhaltlicher Aktualisierung einer Qualifikation (d.h. bei der regelmäßigen Weiterentwicklung einer Qualifikation) sind die im Gesetz genannten Prozesse nicht zu durchlaufen.
- Berufsbildungsforschungseinrichtung: Im Hinblick darauf, dass diese Einrichtung im Entwicklungsteam vertreten sein muss, sollte sie nicht nur branchenkundig sein, sondern v.a. über (prüfungs-)didaktische Kompetenz sowie über NQR-Kompetenz verfügen.
- Validierungs- und Prüfungsstelle
- Qualifikationsanbieter
- Qualifikationsstandard

Das Gesetz sollte den Prozess der Entstehung einer HBB-Qualifikation genau ausschildern. Im vorliegenden Entwurf bleibt unklar, wann welche Schritte zu erfolgen haben. Es sollten dabei aus unserer Sicht zwei Phasen unterschieden werden:

- In der ersten Phase geht es darum, Empfehlungen zum geplanten Vorhaben vom BMAW sowie vom Beirat auf Basis von Prognose und Kohärenz einzuholen.
- In der zweiten Phase geht es um die Genehmigung der Qualifikation.

Diese Zweistufigkeit des Entwicklungsprozesses ist zum Teil bereits implizit im vorliegenden Entwurf angelegt. Der §2 Abs. 2 normiert eine „Zustimmung“ des BMAW zur Verordnung, der § 5 eine „Empfehlung“. Diese Empfehlung sollte im ersten Schritt erfolgen und sich auf Vorschläge - noch nicht komplett ausgearbeitete Qualifikationen bzw. Verordnungen - beziehen. Basis wären Prognose (mit Verweis auf §3 Abs. 2) und Kohärenz (Verweis auf §4 Abs. 3). Eine Empfehlung des Beirats dazu könnte separat bestehen oder in die Empfehlung des BMAW aufgenommen werden. §6 Abs. 5 und Abs.6 könnten gestrichen werden, im Abs. 4 ein Verweis auf die Unterlagen zu Prognose (§3 Absatz 2) und Kohärenz (§4 Absatz 3) erfolgen. Details werden nachfolgend bei den entsprechenden §§ angeführt.

§ 1 Abs. 1

Bitte das Wort „Einrichtung“ durch „Entwicklung neuer und maßgeblicher Änderungen bestehender Qualifikationen“ zu ersetzen.

Begründung: Es ist unklar, was mit „Einrichtung“ gemeint ist.

Hinweis: Unklar ist auch das Wort „Festlegung“, dieses könnte entfallen.

§ 1 Abs. 2 u. 3

Folgende Formulierung des Absatzes 2 wird vorgeschlagen, Absatz 3 kann dann gestrichen werden:

„Qualifikationen, die gemäß diesem Bundesgesetz eingerichtet werden, müssen

- den Deskriptoren eines Niveaus gemäß Anlage 1 dieses Gesetzes entsprechen,
- die Bedarfslage der Wirtschaft und Anforderungen konkreter beruflicher Tätigkeiten berücksichtigen,

- berufspraktisch ausgerichtet sein und
- die Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz sowie der Leitungskompetenz von Personen, die bereits über eine einschlägige berufliche Erstausbildung und/oder qualifikationsbezogene Berufserfahrung verfügen, zum Ziel haben.

Begründung: Personen, die sich einem Validierungsverfahren unterziehen, haben bereits Leitungsaufgaben und fachlich spezialisierte Tätigkeiten in der Praxis durchgeführt, deshalb sollte der Hinweis auf die Vorbereitung zu entsprechenden Tätigkeiten entfallen. An dieser Stelle ist auch ein Verweis auf die Deskriptoren wichtig.

Der Absatz 3 ist unklar. Im Rahmen des Validierungs- und Prüfungsverfahrens kann nur festgestellt/überprüft werden, was im Qualifikationsstandard steht. Wenn dieser - wie es in § 2 heißt - auf die Anforderungen der Praxis abstellt, dann können auch nur diese Anforderungen überprüft werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Anforderungen konkreter beruflicher Tätigkeiten zusätzlich in den Absatz 2 aufzunehmen.

§ 1 Abs. 4

Dieser Absatz könnte entfallen.

Begründung: Es wird auf zwei Kriterien für Validierungs- und Prüfungsstellen eingegangen (Fachexpertise und Qualitätsmanagement), die anderen Kriterien sind an anderer Stelle geregelt. Zudem fehlt ein Querverweis auf die Ausführungsbestimmungen, auf die in § 1 Abs. 4 eingegangen wird.

§ 2 Abs. 1

Bitte in der Zi 1 die „gesetzliche“ um die „fachliche“ Zuständigkeit zu ergänzen.

Begründung: In den Erläuterungen wird die fachliche Zuständigkeit angeführt. Dies ist insofern bedeutungsvoll, als die einzelnen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer geeignet sind, für ihre jeweiligen Branche bzw. Branchen Qualifikationen zu entwickeln/einzuführen (z.B. BI Berufsfotografen für Qualifikationen in der Berufsfotografie). Dagegen liegt die Expertise der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer insgesamt mehr in der Entwicklung von branchenübergreifenden Qualifikationen (z.B. Bürokaufmann/frau).

Die Erläuterungen zu Zi 2 sind missverständlich formuliert, wir ersuchen um Präzisierung.

Begründung: Eine integrierte Rolle von berufsbildenden Schulen als Qualifikationsanbieter UND Validierungs- und Prüfungsstelle mag zwar dem Selbstverständnis der Bildungseinrichtungen geschuldet sein, steht aber im eindeutigen Widerspruch zu § 10 Abs. 3, einer der tragenden Säulen des HBB-Gesetzes: der Trennung beider Funktionen des Qualifikationsanbieters und der Validierungs- und Prüfungsstelle aus Gründen der Qualitätssicherung. Dies ist ein wesentlicher Unterscheidungs faktor der HBB, z.B. zu den akademisch-schulischen Bildungswegen.

Berufsbildende Schulen sind als Beispiel im Zusammenhang mit Qualifikationen genannt, die unmittelbar für den Bund eingerichtet werden. Es fehlt aber ein Hinweis, dass in den fachlichen Bereichen, für welche Einrichtungen der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit des eigenen Wirkungsbereiches (siehe dazu auch oben) zuständig sind, keine Qualifikationen unmittelbar durch den Bund eingerichtet werden können.

Grundsätzliche Anmerkung: Naheliegender ist, dass andere Ministerien (z.B. Landwirtschaft, Gesundheit) als Qualifikationsanbieter fungieren. Problematisch ist in dieser Konstellation, wenn das BMAW selbst als Qualifikationsanbieter auftritt und sich selbst als Aufsichtsbehörde für die HBB die Genehmigungen erteilt.

§ 2 Abs. 2

Bitte den ersten Satz ändern in:

„Verordnungen gemäß Ziffer 1 werden vom Bundesminister oder der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft gegenüber den §§ 3 und 4 geprüft und nach Zustimmung kundgemacht. Dieser ist verpflichtet,“

Begründung: Damit erfolgt die im Zwei-Phasenmodell im zweiten Schritt vorgesehene Genehmigung durch den BMAW auf Basis der inhaltlichen und prozessualen Anforderungen.

§ 2 Abs. 3

Redaktionelle Ergänzungen: Der Bundesminister ... hat Vorschläge ... nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Form der Umsetzung ist ... an den jeweiligen Bundesminister oder ...“.

Anmerkung: Nicht die „Form der Umsetzung ist zu begründen“ - diese wird durch das gegenständliche Gesetz geregelt -, sondern der Bedarf der Entwicklung einer HBB-Q (vgl. § 3 Abs. 2). Die „Stellungnahme“, die z.B. das Landwirtschaftsministerium an den Wirtschaftsminister übermitteln muss, ist die „branchen- und arbeitsmarktbezogene Analyse“, von der in § 3 Abs. 2 die Rede ist. Unabhängig davon, ob der QA ein Ministerium oder ein Branchenvertretung ist, in jedem Fall ist ein Motivenbericht vorzulegen. Es empfiehlt sich, jedenfalls dieselbe Bezeichnung für dieses Dokument im Gesetz zu verwenden.

§ 2 Abs. 4

Vorschlag: Streichung des Begriffs „Festlegung“: „Verordnungen über Qualifikationen der ...“

§ 3 Abs. 1

Bitte das Qualifikationsniveau 7 auf Qualifikationsniveau 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens zu ändern.

Begründung: Auch wenn das HBB-Gesetz lediglich drei Stufen anführt, deren dritte und höchste Stufe sich am Qualifikationsniveau 7 orientiert, kann es nicht ausgeschlossen sein, dass auch eine laut NQR-Gesetz dem Qualifikationsniveau 8 entsprechende oder gar zugeordnete Qualifikation, eine HBB-Qualifikation ist.

Nur dadurch kann eines der Hauptziele dieser gesetzlichen Regelung erreicht werden, nämlich die Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) des Systems der beruflichen Bildung mit dem System der akademisch-schulischen Bildung in Österreich zu erreichen und damit den betroffenen Zielgruppen eine authentische Wahlmöglichkeit basierend auf deren Talenten, Interessen und Potentialen zu ermöglichen.

Der Europäische Qualifikationsrahmen, der die Grundlage für den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) bildet, wurde im Rahmen des Kopenhagener Prozesses entwickelt. Dieser Prozess der Europäischen Union im Bildungsbereich hat die berufliche Bildung im Fokus - im Gegensatz zum Bologna Prozess, der auf die akademische Bildung fokussiert. Der Europäische Qualifikationsrahmen enthält 8 Stufen. Es würde somit vollkommen im Widerspruch dazu stehen, wenn nun ausgerechnet jenes Gesetz, das in Österreich zukünftig die Grundlage für die Höhere berufliche Bildung umfasst, die Ebene 8 nicht umfassen würde.

Am 30. November 2020 wurde von HBM Fassmann die Osnabrücker Erklärung der Europäischen Union zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft unterzeichnet. Darin bekennen sich die Unterzeichnerstaaten, Organisationen und Unterzeichner dezidiert zu Initiativen und den Aufbau von Berufsbildungsprogrammen der EQR-Niveaus 5 bis 8 als flexible, inklusive und wertvolle Alternativen zur Hochschulbildung, die den Absolventen Zugang zu Führungspositionen und Berufschancen entsprechend den gegenwärtigen und künftigen sozioökonomischen Erfordernissen bieten.

§ 3 Abs. 2

Bitte um folgende Ergänzung: „Für jede ..., die üblichen wissenschaftlichen und berufspraktischen Standards ...“.

Begründung: Im Sinne der angestrebten Gleichwertigkeit müssen neben wissenschaftlichen Standards auch gleichermaßen berufspraktische Standards berücksichtigt werden, um eine zielgerichtete Qualifikation entwickeln zu können. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis, das sich durch die Etablierung der höheren beruflichen Bildung in Verbindung mit den bestehenden Elementen der dualen Bildung ein eigenständiges berufspraktisches Bildungssystem ergibt, dass über eigenständige und andersartige Standards verfügt.

§ 3 Abs. 4

Bitte das Wort „abbilden“ durch „berücksichtigen“ zu ersetzen.

Begründung: Die Berücksichtigung von Klimaschutz und Entwicklungen der Nachhaltigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht unserem Grundverständnis und strategischem Anliegen. Die aktuelle Bestimmung ist aus unserer Sicht allerdings zu weit gefasst und in der Realität nicht vollziehbar. Es wird daher ersucht das Wort „abbilden“ durch „berücksichtigen“ zu ersetzen.

Anmerkung: Der Absatz könnte auch insgesamt gestrichen werden, weil im Abs. 2 inhaltlich schon enthalten.

§ 3 Abs. 5 Zi 5

Bitte um Änderung des Wortes „Kosten“ auf: ... die für die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten anfallenden „Kostenarten“ ...

Begründung: Die Höhe der Kosten kann nicht für alle Jahr des Bestands einer HBB-Qualifikation schon am Anfang festgelegt werden, die Art jedoch schon.

Bitte um Ergänzung einer Zi 6: „sowie allfällig erforderliche Zugangsvoraussetzungen“

Begründung: Der Qualifikationsanbieter soll damit in die Lage versetzt werden, im Bedarfsfall Zugangsvoraussetzungen für einzelne Qualifikationen auf den unterschiedlichen Ebenen festzulegen. Die Aufnahme dieser Ergänzung ist deshalb erforderlich, weil aktuell im Gesetzestext hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen nur auf den Zugang der untersten Stufe der HBB-Bezug genommen wird (Erstausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung). Gerade in den höheren Stufen der HBB kann es jedoch erforderlich sein, Zugangsvoraussetzungen festzulegen, um zu verhindern, dass einzelne Qualifikationsstufen ohne Qualifikation oder Erfahrung und damit fehlender Expertise übersprungen werden könnten. Dies mag zwar nicht immer zutreffen, weshalb in die Formulierung das Wort „allfällig“ aufgenommen wurde, in einzelnen Branchen ergibt sich jedoch eine Notwendigkeit im Sinne aufbauender Kompetenzen zur Sicherstellung von qualitativvoller Ausführung und dem Schutz von Leib und Leben.

§ 3 Abs. 7

Bitte „-beratung“ durch „-information“ ersetzen.

Begründung: Ein spezielles Beratungsangebot wird nicht in jedem Fall möglich sein. Auf Information können bestehende Beratungen zugreifen.

§ 3 Abs. 8

Bitte um folgende Ergänzung und Streichung: „Im Rahmen der Evaluierung ist nach üblichen wissenschaftlichen und berufspraktischen Standards der Nutzen und die Verwertbarkeit der angeeigneten Kompetenzen am Arbeitsmarkt ~~sowie die Eignung des Validierungs- oder Prüfungsverfahrens~~ zu untersuchen.“

Begründung: Im Sinne der angestrebten Gleichwertigkeit müssen neben wissenschaftlichen Standards auch gleichermaßen berufspraktische Standards berücksichtigt werden, um eine zielgerichtete Qualifikation entwickeln zu können. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis, das sich durch die Etablierung der höheren beruflichen Bildung in Verbindung mit den bestehenden Elementen der dualen Bildung ein eigenständiges berufspraktisches Bildungssystem ergibt, das über eigenständige und andersartige Standards verfügt.

Die Evaluierung dient der Sicherstellung der Arbeitsmarktrelevanz und der beruflichen Verwertbarkeit von Qualifikationen gem. HBB-G. Die Anforderung, die Eignung des Validierungs- oder Prüfungsverfahrens ebenfalls zu evaluieren, ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Durch die Gestaltung der Validierungs- und Prüfungsverordnung gemäß den Richtlinien des BMAW und deren Genehmigung durch das BMAW sollte dem bereits Rechnung getragen worden sein.

Bitte um Ergänzung in den Erläuterungen: „Für den Fall, dass die Ergebnisse einer Evaluierung nahelegen, dass die Branchen- und Arbeitsmarktrelevanz einer Qualifikation nicht (mehr) vorliegt, ...“

Begründung: Gleichwertig zur Arbeitsmarktrelevanz ist auch die Branchenrelevanz zu berücksichtigen. Es kann die Situation eintreten, dass die jeweilige Branche den Bedarf anders einschätzt und benötigt, als die jeweilige Arbeitsmarktlage unmittelbar anzeigt.

Anmerkungen: Die Festlegung der Erprobungsphase sollte Teil der Verordnung der Qualifikation sein.

§ 4 Abs 1

Bitte um folgende Streichung: „... Expertin der betroffenen Branchen oder Berufsbereiche ~~mit Kenntnis und Erfahrung in der Entwicklung von beruflichen Qualifikationen~~ ...“

Begründung: Die Forderung an den/die Expert:in, Kenntnis und Erfahrung in der Entwicklung von Qualifikationen zu haben, ist überschießend und nicht die Aufgabe dieser Person. Diese Kompetenz wird durch den/die Expert:in der Berufsbildungsforschung eingebracht. Aufgabe ist, einen Input über erforderliche Kompetenzen einzubringen.

Hinweis: Im Entwicklungsteam muss jedenfalls immer ein/eine Vertreter:in des Qualifikationsanbieters sein. Betreffend Zi 3 ist ein Verweis auf Abs. 4 erforderlich. In Zi 4 wäre es günstiger, die vorgesehene Validierungs- und Prüfungsstelle im Singular anzuführen.

§ 4 Abs 4

Bitte das Wort „bewerten“ durch „bestätigen“ zu ersetzen.

Begründung: Die Forschungseinrichtung ist Teil der Entwicklungspartnerschaft und nicht externe Bewertungsinstanz.

Hinweis: Hilfreich wäre eine öffentlich zugängliche Auflistung bereits zugelassener wissenschaftlicher Einrichtungen.

§ 4 Abs 6

Es bedarf eines Querverweises von § 1 Abs. 4 auf diesen Absatz. In § 1 ist von Ausführungsbestimmungen die Rede, hier wird von Richtlinien gesprochen. Wenn möglich, sollte das Wording einheitlich sein. Zudem sollten die Ausführungsbestimmungen nicht nur die die Entwicklung und Gestaltung einer Validierungs- und Prüfungsverordnung umfassen, sondern alle Abläufe/Vorgehensweise, die im Zuge der Umsetzung des HBB-G noch genauer zu definieren sind. Es wäre empfehlenswert, diesen Absatz in § 1 zu verschieben.

§ 5

Bitte den ersten Satz ersetzen durch:

„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft hat Vorschläge für Qualifikationen auf Basis einer Prognose zum aktuellen und künftigen Bedarf nach § 3 Absatz 2 und zur Kohärenz nach § 4 Absatz 3 zu prüfen und eine Empfehlung zu erstellen.“

Begründung: Damit erfolgt die im Zwei-Phasenmodell im ersten Schritt vorgesehene Empfehlung mit Blick auf Bedarf und Kohärenz. Die Prüfung gemäß den §§ 3 und 4 erfolgt im zweiten Schritt als Basis zur Genehmigung einer ausgearbeiteten Qualifikation.

Dieser Ansatz ermöglicht Klarheit und Verlässlichkeit und vor allem auch einen effizienten Mitteleinsatz. Sollten nämlich bereits in Phase 1 Beirat und BMAW zum Schluss kommen, dass eine in Aussicht genommene Qualifikation nicht ins große Bild der österreichischen Qualifikationssystematik passt oder aus sonstigen bildungspolitischen Gründen abzulehnen ist, kann sich der Qualifikationsanbieter dazu entscheiden, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen und entsprechend keine weitere Zeit ,Geld und Mühe in die Entwicklung einer Verordnung zu stecken.

§ 6 Abs. 4

Bitte den ersten Satz streichen und stattdessen folgende Formulierung einfügen:

„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft hat den Beirat über alle in Aussicht genommenen neuen Qualifikationen zu informieren und die im Hinblick auf die Aufgaben des Beirats gemäß Abs 2 relevanten auf § 3 Abs 2 und § 4 Abs 3 bezugnehmenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

Begründung: im Zwei-Phasenmodell sind in Aussicht genommene neue Qualifikationen noch nicht komplett ausgearbeitet und können vom Beirat hinsichtlich Bedarf und Kohärenz bildungspolitisch bewertet werden. Die im § 2 Abs. 2 geregelte Zustimmung (zweite Phase) bezieht sich auf die §§ 3 und 4. Diese Prüfung liegt in der Kompetenz des BMAW, der Beirat kann dazu nichts beitragen. Darüber hinaus bestünde die Gefahr einer zu großen Verlangsamung und Hemmung der Prozesse.

§ 6 Abs. 5 und 6

Bitte streichen.

Begründung: Der Beirat gibt seine Empfehlung nach unserem Vorschlag in der Phase 1 ab, die Genehmigung erfolgt durch den BMAW in Phase 2.

§ 8. Abs. 1

In Anbetracht der geringen Nachfrage und geringen Umsetzung der universitären Weiterbildungsprogramme für „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ ersuchen wir um ein Überdenken der Abschlussbezeichnungen und eine offene Diskussion dazu.

Begründung: Die Tatsache, dass die Titel „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ in Österreich bereits für Universitätslehrgänge gesetzlich verankert sind, ist aktuell zur Kenntnis zu nehmen. Für Österreich als Wirtschaftsstandort ist es allerdings von übergeordneter Bedeutung, dass die Abschlussbezeichnungen der HBB international im angrenzenden Europäischen Raum vergleichbar sind. In Deutschland sind ab Stufe 6 die Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional, Master Professional und Dozent Professional verankert. In der Schweiz laufen aktuell Bemühungen, hier gleichzuziehen. Eine Verwechslungsgefahr mit akademischen Titeln besteht nicht, wie die Situation in Deutschland zeigt.

Hinweis: Es sollte klargestellt werden, dass nur Qualifikationen, die diesem Gesetz unterliegen, diese Abschlussbezeichnungen verwenden dürfen.

§ 10 Abs. 2

Bitte um folgende Streichung: „Expertise in ~~bildungs-~~ und berufsbezogenen Validierungs- oder Prüfungsverfahren“.

Begründung: In einer Vorversion war „bildungsbezogen“ bewusst durch „berufsbezogen“ ersetzt worden, weil es um berufliche Qualifikationen geht und die Validierungs- u. Prüfungsverfahren dafür entsprechend geeignet sein müssen. „Bildungsbezogen“ scheint uns auch in Hinblick darauf ungeeignet, dass das HBB-G bewusst Bildungsangebote für den Qualifikationserwerb nicht regelt.

Bitte „ausgebildetes Personal“ durch „geeignetes Personal“ ersetzen.

Begründung: Die Erfüllung dieser Anforderung müsste durch Formalkriterien an die Ausbildung hinterlegt werden. Da aber keine standardisierten Ausbildungen für Prüfungsorganisation und -abwicklung existieren, könnte keine Prüfungsstelle einen formalen Nachweise für ausgebildetes Personal erbringen. Sinnvollerweise sind auch in den Erläuterungen keine Kriterien definiert.

Bitte in den Erläuterungen nicht Ö-Cert als Beispiel anführen.

Begründung: Die Validierungs- und Prüfungsstellen sind in der Regel keine Bildungsanbieter und können demnach nicht über Ö-Cert verfügen. Verfahren wie Ö-Cert oder ISO sind externe QS-Verfahren, die nicht auf die Vergabe von Bildungsabschlüssen abzielen, sondern sehr allgemein Prozesse von Einrichtungen (im Falle von Ö-Cert: Bildungseinrichtungen) definieren.

Aspekte eines internen Qualitätsmanagements können z.B. sein:

- Verbindliche Festlegung der Vorgehensweisen innerhalb der Validierungs- und Prüfungsstellen einer Institution

- institutionalisierte Besprechungen geben, in welchen Vorgehensweise/Abläufe/Entscheidungen/Ergebnisse erörtert werden, um daraus im Sinne der Qualitätssicherung Schlussfolgerungen zu ziehen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- Maßnahmen zum Monitoring der eigenen Leistungen sowie der Leistungen der Prüfer:innen/Validierer:innen (z.B. Feedback-Fragebögen, regelmäßige Jour Fixe, Gespräche mit Prüfer:innen/Validierer:innen etc.)
- Schulungsmaßnahmen für Prüfer:innen/Validierer:innen, die diese vor dem erstmaligen Einsatz durchlaufen müssen sowie regelmäßige Updates
- Vereinheitlichung von Abläufen durch Digitalisierung (z.B. Anmeldung zur Prüfung/Validierung, Ergebniserfassung etc.)
- Definiertes Beschwerdemanagement

§ 10 Abs. 3

Bitte folgende Wortfolge streichen: „... die in die Verfahren involvierten Personen, insbesondere ... an der Entwicklung oder Einrichtung einer Qualifikation oder ...“.

Begründung: Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Fachperson, die an der Entwicklung oder Einrichtung einer Qualifikation mitgewirkt hat, in späterer Folge nicht an der Validierung- bzw. Prüfung oder vorherigen Ausbildungen beteiligt sein darf. Ein solcher Ausschluss wäre überschießend und in vielen Fachbereichen praktisch undurchführbar, weil die Anzahl der zur Verfügung stehenden Expert:innen zu gering ist. Zudem widerspricht die bisherige Formulierung internationalen Standards, wie beispielsweise der internationalen Norm für Personenzertifizierungsstellen EN 17024 (Akkreditierungsstelle ist das BMAW). Darin ist lediglich eine Personenidentität zwischen vorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Trainer) und Kompetenzfeststeller:in (Prüfer:in) unzulässig.

§ 10 Abs. 6

Bitte analog zum IngG in einem neuen Absatz 6 ergänzen: „Schriften und Amtshandlungen der Validierungs- und Prüfungsstellen unterliegen nicht der Gebührenpflicht gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung. Amtshandlungen der Validierungs- und Prüfungsstellen sind von Bundesverwaltungsabgaben gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, in der jeweils geltenden Fassung, befreit.“

Begründung: Ohne eine entsprechende Ergänzung müssten die Validierungs- und Prüfungsstellen entsprechende Gebühren vorschreiben und an den Bund abführen.

§ 11. Abs. 2

Bitte den Satz „Der Vorsitzende ist berechtigt ...“ zu streichen.

Begründung: Die Validierungs- und Prüfungsstellen haben hier in der Regel definierte Prozesse und sollen darüber entscheiden. Dafür sollte dem/der Vorsitzenden aber ein Dirimierungsrecht bei der Ergebnisfeststellung eingeräumt werden.

§ 11 Abs. 3

Bitte die Worte Zertifikat und Zertifikate durch Zeugnis und Zeugnisse zu ersetzen.

Begründung: Ein Zertifikat ist im Gegensatz zu einem Zeugnis nicht dauerhaft verleihbar.

§ 11 Abs. 4

Bitte um Ergänzung: Im Fall eines negativen Ergebnisses des Validierungs- oder Prüfungsverfahrens hat die Validierungs- und Prüfungsstelle „über Verlangen des Prüfungskandidaten“ einen Bescheid darüber zu erlassen.

Begründung: Um anfallende Negativbescheide in einem zeitlich annehmbaren Rahmen bewerkstelligen zu können, müsste jedes von einer unabhängigen und weisungsfreien Kommission abzuwickelndes Prüfungs- und Validierungsverfahren als ein nach den Regeln des AVG vorgegebenes Bescheidverfahren durchgeführt werden. Bei der Ingenieurzertifizierung ist es in den sehr selten auftretenden Fällen machbar, auch im Nachhinein Bescheide zu erstellen. Für die HBB ist allerdings von wesentlich mehr Fällen auszugehen und nicht mehr durchführbar. Insgesamt wäre von einem überdimensionalen administrativen Aufwand der Prüfungsstellen auszugehen.

Bei einer Regelung analog zur Gewerbeordnung, wo ein Bescheid über Verlangen des Prüfungskandidaten auszustellen ist, kann der Aufwand in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Zudem bestünde die Gefahr, Prüfungskandidaten:innen unbedacht in ein ebenfalls aufwändiges Verwaltungsverfahren zu führen, selbst wenn das negative Prüfungsergebnis ausschließlich auf die Minderleistung des/der Beschwerdeführers:in zurückzuführen war. Viele agieren im fälschlichen Glauben, sie bekämen aufgrund eines allfällig zu Ihren Gunsten ausfallenden Urteilspruches des Verwaltungsgerichtes ein positives Zeugnis ausgestellt. Der Gang zum Verwaltungsgericht sollte daher substanziell und gut überlegt sein. Ist das der Fall, so kann der/die Prüfungskandidat:in die Ausstellung eines Bescheides verlangen.

§ 11 Abs. 8

Bitte in den Erläuterungen ergänzen: „Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist es ausreichend, wenn eine Bildungseinrichtung einmalig den Nachweis über ein adäquates System der Qualitätssicherung erbringt. Dieser Nachweis gilt auch für alle zukünftigen Lehrgänge der Bildungseinrichtung und muss nicht jedes Mal neu eingebracht werden.“

Begründung: Eine jedes Mal durchzuführende Überprüfung führt zu einem unnötigen bürokratischem Aufwand und erschwert Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Qualitätssicherungssysteme sind immer auf Organisationen bzw. Organisationseinheiten in der Gesamtheit abgestellt und nicht auf einzelne Aktivitäten (Lehrgänge).

Hinweis: Günstiger wäre, diese Aufgabe nicht der Validierungs- und Prüfungsstelle zu übertragen, sondern dem Qualifikationsanbieter. Für eine Qualifikation mit verpflichtend zu absolvierendem Kurs/Lehrgang sollte der Bildungsträger in das Entwicklungsteam mit einbezogen werden.

§ 12 Abs. 2

Bitte streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein bestimmter Betrag aus den Einnahmen für übergeordnete QS-Maßnahmen eingehoben werden könnte, wenn die regelmäßigen Evaluierungen der Qualifikation durch den QA finanziert werden müssen.

§ 13.

Für die Überschrift zum § 13 schlagen wir folgende Formulierung vor: „Datenerhebung, -verarbeitung, -veröffentlichung und Monitoring, Datenschutzverantwortlicher“.

§ 13. Abs. 1

Bitte in Ziffer 1 neben den Namen auch die Titel ergänzen.

§ 13. Abs. 2

Bitte um Konkretisierung bzw. Auflistung der „benötigten Daten“.

§ 13. Abs. 3

Bei Satz 1 ist unklar, welchen Bezug die Wortfolge „gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ hat. Wir vermuten, es geht um den Verweis auf § 19 BilDokG 2020, in dem das Bildungsstandregister (einschließlich Verlaufsstatistiken) geregelt ist. Wir empfehlen daher die Ergänzung „gemäß § 19 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang die Periodizität der Datenmeldung der Validierungs- und Prüfungsstellen an Statistik Austria: Bitte um Konkretisierung, ob sich die Häufigkeit der Datenübermittlung nach § 19 Abs 2 BilDokG oder § 19 Abs 3 BilDokG richtet.

§ 13. Abs. 4

Folgende Ergänzung wird als neuer Abs. 4 vorgeschlagen, der aktuelle Abs. 4 wird dann zu Abs. 5: „Die Validierungs- und Prüfungsstellen müssen auf Anfrage prüfen und darüber informieren, ob eine Person eine gültige Qualifikation in einem bestimmten Qualifikationsbereich nach dem HBB-Gesetz besitzt, sofern eine gesetzliche Regelung die Veröffentlichung nicht verbietet.“

Begründung: Damit kann allfälligem Missbrauch der Qualifikationsbezeichnung vorgebeugt werden.

§ 14 Abs. 2

Bitte um explizite Aufnahme der Fachprüfungen gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz.

Bitte um Streichung des vierten Spiegelstrichs zu weiteren Qualifikationen.

Begründung: Das HBB-G ist für formale Abschlüsse konzipiert. Obgleich mit der Zuschreibung in den Bildungssektor der höheren Berufsbildung keine Qualifikation nach dem HBB-G entsteht, verwässert die Subsumierung nicht-formaler NQR-zugeordneter Berufsbildungsabschlüsse gemäß dem in § 9 des NQR-Gesetzes unter der Dachmarke „Höhere Berufsbildung“ die Alleinstellung der HBB. Sie erschwert den Markenaufbau für die Qualifikationen nach dem HBB-G und öffnet für die Zukunft Umgehungsmöglichkeiten, sich den formalen HBB-Weg und die strengen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ersparen.

§ 14 Abs. 3

Bitte um Ergänzung eines neuen Absatzes 3:

„Das BMWA hat eine Liste aller unter die Dachmarke fallenden Qualifikationen zu führen und auf seiner Website zu veröffentlichen.“

Begründung: Es muss öffentlich zugänglich ersichtlich sein, welche Qualifikationen unter die Dachmarke fallen.

§ 14 Abs. 4

Bitte um Ergänzung eines neuen Absatzes 4:

„Für alle unter die Dachmarke fallenden Qualifikationen ist der jeweilige Qualifikationsanbieter berechtigt, einen Diplomzusatz auszustellen.“

Begründung: Für Qualifikationen der HBB (insofern sie nach Streichung des vierten Spiegelstrichs in Abs. 2 sämtlich formale Qualifikationen sind) ist es die logische Konsequenz. International sind die HBB-Qualifikationen damit als tertiär - auch wenn nicht akademisch/hochschulisch - ausgewiesen.

Wirkungsfolgenabschätzung

Aktuell werden in dieser lediglich Aufwendungen auf der Ebene des Bundes jedoch keine Vorteile bzw. Nutzen aus der Einführung angeführt. Ein solcher Nutzen ist allerdings für alle Beteiligten ist sehr ausgeprägt, wie die IHS-Studie „Potenziale der höheren Berufsbildung samt Analyse der volkswirtschaftlichen Effekte“ vom April 2021 deutlich zeigt.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin